



Schutzkonzept Covid-19

Lindenhaus Grenchen

Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus

SCHUTZKONZEPT Lindenhaus Grenchen

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für **die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Lindenhaus Grenchen**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die Angebote des Lindenhauses im Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten sind, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Damit dies gelingt, nimmt das Lindenhaus eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen

Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden

Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen

Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

Eigenverantwortung aller involvierter Personen und der Organisationen in Bezug auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen

Hat der Kanton Solothurn zusätzliche Vorgaben oder eigene Empfehlungen / Merkblätter erlassen, die von der Institution berücksichtigt werden müssen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Name der Institution:

Verantwortliche Person: Tamara Moser

Die verantwortliche Person passt das Schutzkonzept an und kommuniziert darüber.

Kontakt bei der Gemeinde, den kantonalen Behörden sowie dem OKJA-Kantonalverband (im Falle von Unklarheiten, Krankheitsfällen, Rückfragen zu Vorgaben relevant):

Verband für offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn VOAKJ
Löwengasse 3
4500 Solothurn
Tel. 079 598 11 85
info@voakj.ch

Amt für soziale Sicherheit
Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF)
Nils Loeffel, Leiter AKKJF
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 22 29
nils.loeffel@ddi.so.ch

POLIZEI STADT GRENCHE
Kommandant
Christian Ambühl
Simplonstrasse 6
2540 Grenchen
christian.ambuehl@grenchen.ch
032 654 75 75
079 776 23 43

Gültigkeit

Ab 26.Juni 2021 bis auf Weiteres

Aktualisiert am: 08.07.21

Dringlichkeit

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

Verbindliche Schutzmassnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone. Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes nicht lockern aber weiter verschärfen. Solche sind von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten. Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzprogramm stützen sich dabei ab auf:

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19.6.2020 (Stand 24.2.2021):

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Aktivitäten und Veranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der OKJA für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger besteht einzig eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt unter anderem die allfällige Maskentragpflicht (vgl. oben Abschnitt Maskenpflicht) sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben. Die Kontaktdatenerhebung in Innenräumen wird empfohlen. Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

Die Lokalitäten und Aktivitäten der OKJA sind für Kinder und Jugendliche ohne Zertifikat zugänglich.

Nehmen andere Personen an einem OKJA-Angebot teil, beispielsweise Eltern oder junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten die generellen Regeln zur Maskenpflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Veranstaltungen

Ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat

Ohne Sitzpflicht sind im Aussenraum max. 500 Personen, im Innenraum max. 250 Personen erlaubt.

Mit Sitzpflicht sind im Innen- und Aussenraum 1000 Personen zugelassen.

Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb des Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Veranstaltungen, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten.

Es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren und der erforderliche Abstand sollte nach Möglichkeit eingehalten werden. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen max.30 und im Aussenraum max. 50 Personen teilnehmen.

Mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat

Für Veranstaltungen bis 1000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts

Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.

Grossveranstaltungen ab 1000 Personen

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen) bedürfen einer kantonalen Bewilligung und sind nur mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat zulässig.

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt:

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet.

Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen. Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten darf auf die Maske verzichtet werden.

Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger keine generelle Maskenpflicht. Das Schutzkonzept kann, muss aber nicht, in bestimmten Situationen eine Maskenpflicht vorsehen. Ältere Jugendliche müssen in Innenräumen Maske tragen.

Rückverfolgbarkeit

In der aktuellen Lage kommt der Rückverfolgbarkeit der Personen grosse Bedeutung zu.

Eigenverantwortung

Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter und Organisatoren von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

Distanzregeln

1.5m zwischen Personen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

Wenn Abstand und Schutzmassnahmen (Maskenpflicht) nicht eingehalten werden können, sind Präsenzlisten der anwesenden Personen zu führen und für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen (14 Tage, Verantwortung der Kantonsärzt*innen).

Testen

Es gelten die kantonalen Regelungen, resp. Teststrategien, sofern sie die OKJA betreffen.

Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemienpandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Bei Symptomen zuhause bleiben, Hausarzt kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.

Gründlich Hände waschen.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen

Allgemeine Schutzmassnahmen

Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume daher auch die OKJA-Angebote, müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dies gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen.

Maskenpflicht

Das Schutzkonzept regelt, bei welchen Aktivitäten die Maskenpflicht zur Anwendung kommt und bei welchen nicht.

Zu berücksichtigende Faktoren: Anzahl Teilnehmer*innen an der Aktivität, Art der Aktivität, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Alter und Durchmischung der Gruppen der Teilnehmer*innen, Handhabung der Maskenpflicht in der Schule, usw.

Erhebung von Kontaktdaten

Bei Aktivitäten in Innenräumen, insbesondere wenn keine Maske getragen wird, wird eine Präsenzliste geführt oder ein Registrierungssystem verwendet für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs). Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing Massnahmen zur Verfügung zu stellen sind.

Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

Hygiene

Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sind ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.

Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.

Beim Eingang stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Zur Konsumation von Lebensmittel kann die Maske abgelegt werden. Dazu müssen die Jugendlichen an einem Tisch sitzen.

Abstand

Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten.

Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

Personal

Das eigene Personal wird geschützt, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.

Es gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht. Der Arbeitgeber entscheidet, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.

Personen, die Risikogruppen angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt und es gelten spezifische Regelungen. Wer sich krank fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen. Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung.

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.

Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.

Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte und die autonome Nutzung ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen eines Rahmenschutzkonzepts.

Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer Präsenzliste.

Gestaltung der Angebote

Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.

Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.

Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie Sitzpflicht gelten.

Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkung durchgeführt werden.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Hierzu gelten die aktuellen Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

Angebot: Jugendhaus mit mehreren Räumlichkeiten

Kurzbeschreibung des Angebotes	Jugendhaus
Zielgruppe	Jugendliche ab 10 Jahren
Raumangebot	Raum 1: Discoraum 95m2 Raum 2: grosser Raum 73m2 Raum 3: kleiner Raum 55m2 Raum 4: Dachgeschoss 42m2 Raum 5: Boxraum 24m2 Raum 6: Büro: 21m2 Raum 7: Gameraum 23.2m2: zurzeit geschlossen Raum 8: Küche 19m2
Gruppenzusammensetzung	Wechselnd in allen Räumen
Gruppengrösse	Keine Beschränkungen
Öffnungszeiten	Grundsätzlich Montag bis Freitag 14:00 – 19:00. Es können jedoch auch Abweichungen vorkommen.
Verpflegung	Der Kioskbetrieb wird angeboten. Die Konsumation von Getränken im Innen- und Aussenraum ist sitzend und mit Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.
Einlass	Es wird eine Anwesenheitsliste mit Vorname, Name, Adresse Datum, Uhrzeit (Eintritt- und Austrittszeit) und Telefonnummer geführt. Die Listen werden einen Monat lang aufbewahrt und danach vernichtet. Die Liste wird ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet.
Handhygienestationen	Beim Eingang ist eine Handhygienestation mit fliessend Wasser und Handseife in Spendern eingerichtet. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Abstandsregeln	Der Mindestabstand von 1,5 Metern unter allen Personen wird eingehalten.
Hygienemasken und Handschuhe	Es herrscht Maskenpflicht für alle Personen mit Jahrgang 2001 und älter. Oder bei Durchmischung der Gruppen bei allen ab 12 Jahren.
Reinigung	Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.

Sanitäranlagen	Flächendesinfektionsmittel steht bereit. Es ist nur eine Person pro WC-Anlage erlaubt. Die WC-Anlagen werden mindestens einmal pro Tag grundgereinigt.
Küche	Die Küche ist geöffnet.
Spielmaterial	Das Spielmaterial wird nach Gebrauch am Ende des Tages desinfiziert.
Lüften	Alle Räume werden während dem Gebrauch stündlich gelüftet.
Dokumentation	Es wird eine Liste geführt, in der eingetragen wird, wer, wann und wo gereinigt und desinfiziert hat.

Anhang

- Rahmenschutzkonzept des DOJ, 7.5.2020
Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, 2.11.2020, 11.12.2020, 16.12.2020, 18.12.2020, 8.1.2021, 14.1.2021, 21.1.2021 und 25.2.2021, 19.04.2021, 27.05.2021, 6.7.2021
- Mitgliederinformation des DOJ, 23.06.2020